



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen können Änderungen und Aktualisierungen erfahren. Jede Aktualisierung wird regelmäßig auf der Webseite <https://www.trbitaly.com/> veröffentlicht.

Das Datum der Veröffentlichung gilt als Gültigkeitsbeginn der neuen Bedingungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor dem Kauf auf der Internetseite über Aktualisierungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu informieren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Begriffe

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Einkaufs-AGB“), gegebenenfalls ergänzt durch den Auftrag, sind ein wichtiger, untrennbarer und wesentlicher Bestandteil aller Verträge über den Kauf von Produkten, Dienstleistungen oder Werken (das „Produkt“), die zwischen der T.R.B. Srl und ihren Lieferanten (der „Lieferant“) abgeschlossen werden, ungeachtet der Art und Weise, wie dies erfolgt (per E-Mail, Brief, Telefax, Telefon etc.).

1.2. Die Einkaufs-AGB gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung als vom Lieferanten akzeptiert und haben Vorrang gegenüber etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Darüber hinaus gelten die Einkaufs-AGB auch für frühere Aufträge und annullieren und ersetzen jede vorherige Absprache und/oder allgemeine Verkaufsbedingung des Lieferanten, ob gedruckt oder handschriftlich, die sich auf frühere Kostenvoranschläge, Angebote und Auftragsbestätigungen bezieht.

2. Verpackung und Transportpapiere

2.1. Die Produkte müssen der T.R.B. Srl entsprechend den jeweiligen Einkaufsspezifikationen oder auf Basis der in der Auftragserteilung enthaltenen Angaben geliefert werden. Bei Fehlen von genauen Angaben muss die Verpackung den Normen und Standards entsprechen, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten.

2.2. Für Schäden an den Produkten, die durch die Verwendung von nicht Art. 2.1 entsprechenden Verpackungen entstanden sind, haftet ausschließlich der Lieferant.

2.3. Die Kosten für die Verpackung des Produkts sind im Kaufpreis des Produkts inbegriffen.

2.4. Jede Verpackungseinheit muss, soweit der Platz dies zulässt, auf der Außenseite deutlich lesbar die Angaben, die von den Richtlinien der EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben sind, sowie Hinweise auf besondere Lagerbedingungen tragen. Außerdem müssen darauf angegeben sein: Benennung der Produkte, Chargennummer, Liefermenge, Brutto- und Nettogewicht sowie in Metern angegebene Länge, sofern zutreffend.

2.5. Die Produkte müssen vom Lieferschein begleitet sein, der gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgefüllt wurde. Darin müssen eindeutig verzeichnet sein: Bestimmungsort der bestellten Produkte, Gesamtgewicht, Anzahl der Packstücke, Menge, Bezeichnung von Details und Artikelcodes der T.R.B. Srl, Chargennummer, Auftragsnummer und Auftragsdatum sowie alle anderen erforderlichen Angaben.

2.6. Der Lieferant ist zum Schadensersatz von Schäden verpflichtet, die durch Lieferverzug, Verlust oder Beschädigung der Produkte aufgrund von Mängeln bei Verpackung, Kennzeichnung und Versand entstehen.

3. Liefertermine

3.1. Die in der Auftragserteilung und in der entsprechenden Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine werden von der T.R.B. Srl gemäß Artikel 1457 des italienischen Zivilgesetzbuches als verbindlich betrachtet; jedwede Änderung des Liefertermins muss daher von der T.R.B. Srl ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

3.2. Falls der Lieferant nicht innerhalb der in der Auftragserteilung festgelegten Frist und auf die dort angegebene Art und Weise alle oder einen Teil der Produkte mit den zugehörigen Dokumenten liefert, werden dem Lieferanten die der T.R.B. Srl alle für den Produktionsausfall entstandenen Kosten, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für einen höheren Schaden, in Rechnung gestellt.

3.3. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, die T.R.B. Srl für alle Schäden zu entschädigen, die dieser infolge einer ganz oder teilweise nicht oder verspätet erfolgten Erfüllung des Kaufvertrages entstehen sollten, ebenso wie die Schäden, Vertragsstrafen und Zinsen, für welche die T.R.B. Srl gegebenenfalls gegenüber ihren Kunden aufgrund der nicht oder verspätet erfolgten Lieferung der Produkte aufkommen muss und die aus der Nichterfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen resultieren.

4. Lieferungen

4.1. Die Parteien vereinbaren, dass die Produkte DAP Werk von T.R.B. Srl geliefert werden, sofern zwischen den Parteien keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2. Unbeschadet der Anwendung der in Art. 4.1 genannten Incoterms®-Regelung oder einer anderen von den Parteien in einem weiteren schriftlichen Dokument festgelegten Regelung vereinbaren die Parteien, dass das Eigentum an den Produkten und damit das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung in dem Moment auf die T.R.B. Srl übergeht, in dem ihr neben den Produkten auch alle für den Versand der Produkte erforderlichen Dokumente sowie alle notwendigen technischen Unterlagen und Zertifikate übergeben werden.

5. Annahme

5.1. Die alleinige Lieferung oder Bezahlung der Produkte ist nicht gleichbedeutend mit der Annahme der Produkte. Die Produkte gelten erst dann als angenommen, wenn von der Qualitätskontrolle der T.R.B. Srl die entsprechenden Überprüfungen durchgeführt wurden.

5.2. Der Lieferant garantiert die quantitative Übereinstimmung der Produkte sowohl mit dem, was vereinbart wurde, als auch mit dem, was im Transportdokument oder Lieferschein deklariert wurde. Für den Fall, dass sich bei der Prüfung der Produkte eine Diskrepanz in der Menge der bestellten Einzelteile ergibt, kann die T.R.B. Srl nach eigenem Ermessen eines oder mehrere der folgenden Befugnisse geltend machen:

- (a) die festgestellten Mengenabweichungen akzeptieren und sich das Recht vorbehalten, die Mengen der nachfolgenden Lieferungen entsprechend zu ändern;
- (b) die überschüssige Produktmenge auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückweisen;
- (c) zu veranlassen, dass der Lieferant den fehlenden Teil der Produkte unverzüglich versendet, wobei alle zusätzlichen Belastungen oder Kosten für diese unverzügliche Ergänzung vom Lieferanten zu übernehmen sind.

6. Konformität

6.1. Die Produkte müssen den von der T.R.B. Srl zur Verfügung gestellten Plänen und technischen Unterlagen (Spezifikationen, Lastenhefte, Normen, Zeichnungen usw.) entsprechen. Können keine technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, gelten je nach vorliegendem Fall die T.R.B. Srl zuvor vom Lieferanten vorgelegten und von ihr genehmigten Muster oder die von T.R.B. Srl an den Lieferanten gesandten Muster.

6.2. Jegliche technische Änderung muss, auch wenn sie noch so klein ist, in einer spezifischen zusätzlichen Klausel festgehalten sein, die von der T.R.B. Srl schriftlich genehmigt wurde.

6.3. Darüber hinaus müssen die Produkte den Eigenschaften und den in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geltenden Normen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere in Bezug auf Hygiene-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

6.4. Der Lieferant leistet der T.R.B. Srl gegenüber eine Garantie und befreit diese von der Haftung für jegliche Konsequenz oder Schadensersatzforderung, die aus der Nichteinhaltung der Vorschriften gemäß vorliegendem Art. 6 resultieren könnten.

6.5. Auf Anfrage der T.R.B. Srl stattet der Lieferant die Produkte mit der zugehörigen Herkunftsbescheinigung aus.

6.6. Der Lieferant verpflichtet sich, für jede Lieferung Konformitäts- und Abnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen die gemessenen Werte für die in der technischen Kaufspezifikation aufgeführten Merkmale hervorgehen.

7. Mengenänderungen und Abwandlungen

7.1. In der Zeit zwischen der Auftragserteilung durch die T.R.B. Srl und dem Datum der Bearbeitung des Auftrags durch den Lieferanten hat die T.R.B. Srl das Recht, den Lieferanten schriftlich aufzufordern, Änderungen der Mengen und/oder Abwandlungen der Produkte vorzunehmen.

7.2. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, diese Anfragen zu erfüllen.

7.3. Falls solche Änderungen oder Abweichungen eine Erhöhung oder Senkung der vom Lieferanten oder von der T.R.B. Srl zu tragenden Kosten und/oder eine Änderung der für die Lieferung der Produkte erforderlichen Zeit zur Folge haben, wird zwischen der T.R.B. Srl und dem Lieferanten eine entsprechende Anpassung der Preise und Lieferbedingungen vereinbart und durch eine Auftragsänderung festgehalten.

8. Festpreise

8.1. Die Preise für die Produkte gelten als fest und unveränderlich, wobei der Lieferant ausdrücklich auf jegliche Forderung nach einer Preiserhöhung verzichtet.

8.2. Etwaige Preiserhöhungen müssen vom Lieferanten im Voraus mitgeteilt werden und sind für die T.R.B. Srl in jedem Fall nur dann gültig und verbindlich, wenn sie von ihr im Voraus schriftlich akzeptiert wurden.

9. Rechnungslegung und Zahlung

9.1. Die Rechnung über den Preis der Produkte muss den genauen Firmennamen der T.R.B. Srl einschließlich MwSt.-Nummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Auftragsnummer, Maßeinheit und die Liste der Einzelheiten im Verlauf der Transportdokumente enthalten.

9.2. Damit die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden können, müssen die Rechnungen innerhalb von maximal fünf Tagen nach Ausstellungsdatum bei der T.R.B. Srl eingehen, vorzugsweise in elektronischer Form per E-Mail.

10. Garantien

10.1. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei von Mängeln, Fehlern und Nichtkonformitäten sind, die jederzeit, vor oder nach der Verwendung bei der T.R.B. Srl sowie nach der Lieferung an die Kunden von T.R.B. Srl zum Zwecke der Vermarktung festgestellt werden.

10.2. Die Parteien vereinbaren, dass die Gewährleistung für Mängel und Fehler eine Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum hat.

10.3. Sollten Mängel, Fehler oder Nichtkonformitäten der Produkte festgestellt werden, kann die T.R.B. Srl nach eigenem Ermessen eines oder mehrere der folgenden Befugnisse geltend machen:

- (a) die gesamte Charge der Lieferung zurückweisen;
- (b) nur die mangelhaften Teile zurückweisen und dem Lieferanten die Kosten für das Aussortieren derselben in Rechnung stellen;
- (c) dem Lieferanten alle Kosten in Rechnung stellen, die ihr durch die nicht erfolgte Produktion von T.R.B. Srl entstanden sind;

(d) dem Lieferanten die Kosten für den technischen Kundendienst in voller Höhe in Rechnung stellen, den die T.R.B. Srl gegenüber den Kunden in Verbindung mit dem Ersatz der mangelhaften Produkte leistet, sowie alle anderen Kosten, die ihr diesbezüglich in Rechnung gestellt werden könnten.

10.4. Der Lieferant ist gegenüber der T.R.B. Srl für alle Mängel, Fehler oder Nichtkonformitäten haftbar, die an den Produkten festgestellt werden, auch wenn sie aus Bearbeitungen und/oder Materialien stammen, die der Lieferant von seinen Unterlieferanten bezieht.

11. Zeichnungen, technische Spezifikationen, Geheimhaltung

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, auch im Namen seiner Angestellten und/oder Mitarbeiter*innen, die Zeichnungen und jegliches andere technische Dokument, das er von der T.R.B. Srl in Verbindung mit dem Auftrag erhalten hat, in keinerlei Form zu verbreiten oder es Dritten zu gestatten, diese zu kopieren und/oder auf andere Weise direkt und/oder indirekt zu verwenden.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, der T.R.B. Srl auf deren einfache Anfrage, die auch mündlich erfolgen kann, die Zeichnungen und sämtliche anderen technischen Dokumente zurückzugeben, die er in Verbindung mit einem Auftrag von Produkten erhalten hat. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem zu strengster Vertraulichkeit in Bezug auf die vorstehend genannten Zeichnungen und Dokumente, sowohl durch ihn als auch durch seine Angestellten und Mitarbeiter*innen; eine Nichteinhaltung wird mit Vertragsauflösung und Schadensersatz geahndet.

11.3. Der Lieferant verbreitet keinerlei werbetechnische Information über die Aufträge, welche die T.R.B. Srl getätigt hat, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich von der T.R.B. Srl genehmigt wurde.

12. Rücktrittsrecht

12.1. Die T.R.B. Srl hat das Recht, jederzeit und mit sofortiger Wirkung vom Auftrag zurückzutreten, indem sie dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilt, dem nur die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden, abzüglich des Handelswerts aller wiederverwendbaren oder wiederverkaufbaren Materialien und Ausrüstungen.

13. Ausdrückliche Aufhebungsklausel

13.1. Die Nichterfüllung und/oder ungenaue und/oder verspätete Erfüllung von auch nur einer der gemäß Art. 6, 8, 11 und 15 der Einkaufs-AGB vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen berechtigt die T.R.B. Srl, den Auftrag gemäß Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches für rechtskräftig annulliert zu erklären, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.

13.2. Im Falle einer Vertragsauflösung ist der Lieferant auf einfache Aufforderung der T.R.B. Srl verpflichtet, alle Materialien und Unterlagen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat, auf eigene Kosten innerhalb von 5 Tagen zurückzusenden, und zwar unter Verzicht auf jeglichen Einwand, jede Handlung und jeden Grund zur Verweigerung und/oder Verzögerung der Rückgabe. Bis zur vollständigen Rückgabe darf der Lieferant weder ein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Materialien und/oder Dokumenten ausüben noch einen Grund dafür geltend machen.

14. Rechte Dritter

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die T.R.B. Srl und/oder ihre Kunden von allen Zahlungsforderungen freizustellen, die zu irgendeinem Zeitpunkt von einem der Zulieferer des Lieferanten für Arbeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Arbeiten des Lieferanten geltend gemacht werden könnten.

14.2. Sollte der Lieferant eine solche Forderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bezahlen oder begleichen, ist die T.R.B. Srl berechtigt, den Betrag, der zur Begleichung dieser Forderung oder dieses Rechts erforderlich ist, von den dem Lieferanten geschuldeten Beträgen abzuziehen oder einzubehalten, bis die Forderung zurückgezogen und der gesamte Risikobetrag getilgt worden ist.

15. Abtretung des Vertrags und Subunternehmer/Sublieferanten

15.1. Der Auftrag und/oder deren Ausführung darf ohne vorherige Zustimmung der T.R.B. Srl weder ganz noch teilweise abgetreten werden.

15.2. Sollte die T.R.B. Srl dem Lieferanten die Einschaltung von Sublieferanten gestatten, so werden alle Verpflichtungen und Artikel der Einkaufsbedingungen auf diese ausgeweitet.

15.3. Eine solche Genehmigung seitens der T.R.B. Srl befreit den Lieferanten nicht von den aus dem Auftrag und den Einkaufs-AGB resultierenden Verpflichtungen.

15.4. Falls die T.R.B. Srl im Verlaufe des Liefervorgangs nach ihrem unanfechtbarem Ermessen feststellt, dass der Sublieferant nicht imstande ist, die Arbeit auszuführen, und das Fortschreiten der Lieferung sich so gestaltet, dass eine Verzögerung gegenüber den vertraglich festgelegten Lieferzeiten vorhersehbar ist, hat die T.R.B. Srl das Recht, den Lieferanten, der dieser Aufforderung nachkommen muss, schriftlich aufzufordern, den Untervertrag so schnell wie möglich zu kündigen, mit der Verpflichtung für den Lieferanten, die ausstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

16. Nichtübertragbarkeit von Forderungen

16.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Abtretbarkeit aller dem Lieferanten zustehenden Forderungen ausgeschlossen und der Lieferant haftet gegenüber T.R.B. Srl für jede Verletzung der vorgenannten Vereinbarung.

17. Höhere Gewalt

17.1. Die vertraglichen Lieferfristen können geändert werden, ohne dass dem Lieferanten eine Vertragsstrafe auferlegt wird, wenn während der vertraglichen Lieferfristen ein Fall von höherer Gewalt eintritt; als Fälle höherer Gewalt gelten nur solche, die auf staatliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Unruhen und Sabotage, Brand und Überschwemmung, Epidemien, Explosionen oder landesweite Streiks zurückzuführen sind. Der Lieferant informiert die T.R.B. Srl unverzüglich per Einschreiben über das Auftreten und die Beendigung möglicher Fälle von höherer Gewalt.

17.2. Verspätungen von Sublieferanten des Lieferanten gelten keinesfalls als Ursachen von höherer Gewalt.

17.3. Sollte ein Umstand höherer Gewalt zu einer Lieferverzögerung von mehr als 30 Tagen oder auch einer geringeren Zeit, die jedoch nicht mit den Produktionsanforderungen der T.R.B. Srl kompatibel ist, führen, hat diese das Recht, den Auftrag jederzeit mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu stornieren. In diesem Fall werden dem Lieferanten nur die Materialien bezahlt, die von der T.R.B. Srl abgeholt und verwendet werden können.

18. Inspektionsbesuche beim Lieferanten

18.1. Die T.R.B. Srl ist befugt, nach ihrem unanfechtbaren Ermessen und ohne dies zu rechtfertigen, Inspektionsbesuche beim Lieferanten vorzunehmen, um die Angemessenheit von dessen Qualitätssystem und Produktionsprozess zu prüfen und die Verarbeitungsmethoden und/oder ausgeführten Abnahmetests zu kontrollieren.

18.2. Die T.R.B. Srl vereinbart Datum und Modalitäten des Besuchs von Mal zu Mal mit dem Lieferanten.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

19.1. Die Einkaufs-AGB unterliegen italienischem Recht.

19.2. Für jede Streitigkeit, die sich aus dem Auftrag oder aus den Einkaufs-AGB ergeben könnte, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand denjenigen von Reggio Emilia.